

Leitung des Kampfes gegen Straftaten und einer planmäßigen Gesetzmäßigkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft. Hier ergeben sich Hinweise sowohl für den Ursachen- und Bedingungskomplex begangener wie möglicher Straftaten als auch für die Effektivität der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung. Die Verantwortung der Staatsanwaltschaft dafür, Ergebnisse und Schlußfolgerungen aus der Aufsichtstätigkeit anderen Organen zuzuleiten (§ 37 StAG), geht aber über die bei der Leitung des Kampfes gegen Straftaten gewonnenen Erfahrungen hinaus. Auch diese Möglichkeiten müssen Völl genutzt werden./22/

### **Sozialistische Kommunalpolitik und analytische Tätigkeit der Rechtspflegeorgane**

Im Zusammenhang mit Betrachtungen zur sozialistischen Kommunalpolitik wurde festgestellt, daß „die Bedeutung der Analyse als Leitungsinstrument der Rechtspflegeorgane erneut in das Blickfeld gerückt“ wird./23/ Das ist ein generelles Erfordernis: Es geht darum, den gesamten Führungs- und Leitungsprozeß im Territorium durch analytisch verarbeitetes Material der Rechtspflegeorgane bei der Verhütung und Bekämpfung der Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie der Rechtskonflikte auf einer qualitativ höheren Stufe zu unterstützen. Diese neue Stufe ist dadurch charakterisiert, daß in den Territorien mit dem Prozeß der Verwirklichung der sozialistischen Kommunalpolitik systematisch neue günstige Bedingungen für die weitere Integration und die Lösung der Probleme des Kampfes gegen Straftaten und andere Verletzungen der sozialistischen Rechtsordnung gestaltet werden.

Wir sehen unter den Aspekten des Beschlusses des Staatsrates zur sozialistischen Kommunalpolitik vom 16. April 1970 zunächst folgende Probleme, die gelöst werden müßten, um die neuen, höheren Anforderungen an die analytische Tätigkeit zu bewältigen:

1. Die Planmäßigkeit des Zusammenwirkens der Rechtspflegeorgane mit den örtlichen Volksvertretungen und anderen Organen muß erhöht werden. Dabei geht es u. E. auf längere Sicht um ein auf den Planungsprozeß selbst bezogenes Wirksamwerden der Rechtspflegeorgane. Dies betrifft sowohl die perspektivische und die Jahresplanung als auch die Planung des Leitungsprozesses. Die durch den Beschluß zur sozialistischen Kommunalpolitik vorgegebenen Gegenstände der territorialen Planung umfassen u. a. Fragen des Bildungswesens, der Wohnbedingungen, der Betreuung von Kindern und anderen Bürgern, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur und der Freizeitgestaltung. Die planmäßige Gestaltung solcher gesellschaftlicher Komplexe ist eine entscheidende Grundlage für einen wirksameren Kampf gegen Straftaten, andere Rechtsverletzungen und Rechtskonflikte.

Damit entsteht u. E. für die weitere Qualifizierung der analytischen Tätigkeit die Frage, welche Anforderungen und sachlichen Möglichkeiten sich für die Wechselbeziehungen zwischen den Rechtspflegeorganen und den Volksvertretungen hinsichtlich der Planungsprozesse ergeben. Erfahrungen der Praxis bestätigen, daß das Material der Rechtspflegeorgane unter solchen

Gesichtspunkten ausgewertet werden kann und muß. Sie könnten z. B. herausarbeiten, welche gesellschaftlichen Probleme aus ihrer Sicht für den Planungsprozeß aufgegriffen werden müßten, damit die Maßnahmen zu ihrer Lösung schon von der Planung her in die gesellschaftliche Entwicklung integriert werden können. Vorschläge der Rechtspflegeorgane könnten also sowohl auf die Planung langfristiger zu realisierender Maßnahmen als auch auf die Arbeitsplanung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte gerichtet sein. Andererseits ergeben sich aus den Plänen der Volksvertretungen Aufgaben für eine langfristige, koordinierte analytische Arbeit sowie Hinweise auf neue Probleme und auf die Entwicklung solcher Bedingungen und Verhältnisse, die neue günstige Möglichkeiten für eine wirksamere Verhütung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen schaffen.

2. Unmittelbare Konsequenzen für die analytische Tätigkeit hat die Tatsache, daß die Entwicklung der sozialistischen Kommunalpolitik mit einer Qualifizierung des Entscheidungsprozesses verbunden ist. Deshalb wäre das Verhältnis von Analyse und Entscheidung inhaltlich weiter auszugestalten. Die Analysen müßten dazu beitragen, daß solche Entscheidungen getroffen werden, die die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen jeweils entsprechend der dynamischen Entwicklung der gesellschaftlichen Bedingungen und Beziehungen gestalten und dabei die einheitlich durch die sozialistische Rechtsordnung vorgegebenen Maßnahmen und Aufgaben im Territorium sichern.

In der Leitungspraxis der Staats- und Wirtschaftsorgane erkennen wir einen Prozeß der Qualifizierung der Entscheidungen zur Verhütung von Rechtsverletzungen, der der stärkeren Unterstützung der Rechtspflegeorgane bedarf und gleichzeitig ohne besonders großen Aufwand realisiert werden kann. Wir fanden u. a. folgende Leitungsentscheidungen:

- Überarbeitung eines 1966 beschlossenen Vorbeugungsprogramms, das die neuen, komplizierten Prozesse der Gesellschaftsentwicklung nicht erfaßt; bei der Beschlußfassung im Jahre 1966 konnte auch noch nicht von weitgehend geschlossenen Regelungen zu grundsätzlichen Fragen der Kriminalitätsverhütung ausgegangen werden.
- Ausdehnung des Zusammenwirkens der örtlichen Volksvertretung und ihres Rates mit den Betrieben des Territoriums auf die Gestaltung kriminalitätsverhütender Maßnahmen und die Erziehung von Rechtsverletzern, insbesondere als Bestandteil von Vereinbarungen zur Verwirklichung der sozialistischen Kommunalpolitik.
- Maßnahmen zur differenzierteren Durchsetzung der sozialistischen Jugendpolitik, darunter die verstärkte erzieherische Einflußnahme auf labile und entwicklungsgefährdete Schüler.
- Durchsetzung der Pflicht zur Berichterstattung der Leiter der zentral geleiteten und örtlichen Betriebe an den Vorsitzenden des Rates über die allseitige Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik.
- Einführung eines straffen Kontrollsystems über die Durchsetzung der Verantwortung des Rates bei der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung.

Diese Richtung der Entscheidungsprozesse der örtlichen Staatsorgane muß durch die analytische Tätigkeit der Rechtspflegeorgane unterstützt werden.

3. Unter den Aspekten der sozialistischen Kommunalpolitik sind natürlich auch die bereits oben dargestellten Probleme der Eigenverantwortung aller Organe für

/21/ Vgl. F. Müller, „Planmäßige Gesetzmäßigkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft“, NJ 1970 S. 97 ff.

/22/ Vgl. F. Müller/Rodig, „Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht und die wachsende Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts“, Staat und Recht 1971, Heft 2, S. 296; Harrland, „Unablässig die sozialistische Gesetzmäßigkeitsaufsicht“, NJ 1970 S. 471.

/23/ Kaiser/Rutsch, „Sozialistische Kommunalpolitik und komplexe Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung“, NJ 1970 S. 313 ff. (317).